

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1890.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 16. Nov. 1890, R. G. Bl. Nr. 200, womit die Ministerialverordnung v. 18. Aug. 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) außer Kraft gesetzt wird. — 2. Ministerialverordnung v. 28. Nov. 1890, R. G. Bl. Nr. 205, betr. das Verbot des Kinderpielzeuges der mit Glasstaub besetzten Einlebebilder. — 3. Ministerial-Kundmachung v. 26. Nov. 1890, R. G. Bl. Nr. 209, betr. die oberste administrative Instanz zur Entscheidung über Wild- und Jagdschäden, sowie über die von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen in Tirol. — 4. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 212, betr. die Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose. — 5. Ministerialverordnung v. 8. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 215, betr. die Arzneitaxe pro 1891. — 6. Ministerialverordnung v. 11. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 217, betr. die verlängerte Gültigkeitsdauer der Postmarken und sonstigen Postwertzeichen der Emission vom Jahre 1883. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereierlaß v. 12. Juli 1890, Z. 42.424, betr. Anordnungen zur Beseitigung von Uebelständen in den Betriebsstätten und Arbeiterwohnräumen bei gewerblichen Unternehmungen. — 9. Statthaltereierlaß v. 20. Juli 1890, Z. 43.320, betr. das Verbot des Professor White'schen amerik. Haarwassers. — 10. Ministerial-Erlaß v. 4. Aug. 1890, Z. 46.964, betr. die aichämtliche Behandlung der in Ungarn geachteten und auf das diesseitige Ländergebiet übergehenden Wein-, Bier- und Spritfässer. — 11. Statthaltereierlaß v. 30. Sept. 1890, Z. 56.387, betr. die Frage der Zulässigkeit der Uebernahme, bezw. Herstellung von Schlosserarbeiten durch die verschiedenen Baugewerbetreibenden, dann Tischler, Spengler etc. — 12. Ministerial-Verordnung v. 8. Oct. 1890, Z. 14.742, betr. die Evidenzhaltung der der Finanzwache bediensteten Stellungspflichtigen, sowie der derselben angehörigen nicht activen Personen des Militär-Mannschaftsstandes. — 13. Statthaltereierlaß v. 19. Oct. 1890, Z. 60.462, betr. die Geschäftsbezeichnung „Modes“ bei Modisten. — 14. Statthaltereierlaß v. 20. Oct. 1890, Z. 59.402, betr. das Verbot fremder Lose in Griechenland. — 15. Statthaltereierlaß v. 21. Oct. 1890, Z. 70.910, betr. Volksbibliotheken und Freilesehallen. — 16. Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 23. Oct. 1890, Z. 132, betr. die Verpflichtung des Landes zum vollen Erlöse der Armenverpflegskosten an die Gemeinde für die der letzteren als heimatlos zugewiesenen Individuen. — 17. Statthaltereierlaß v. 24. Nov. 1890, Z. 68.412, betr. die Verwendung der nach der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen. — 18. Note des Central-Legations v. 15. Sept. 1890, Z. 45.228, betr. die Gebührenpflichtigkeit der von den polit. Behörden an militärfreie Studierende zum Hochschulstudium auszustellenden Befähigungen. — 19. Statthaltereierlaß v. 30. Sept. 1890, Z. 58.562, betr. den Instanzenzug in Angelegenheiten der Canaleinmündungsgebühren. — 20. Statthaltereierlaß v. 8. Nov. 1890, Z. 64.516, betr. die Verpflichtung der Meisterkrankencassen zur alljährlichen Vorlage der nach §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen statistischen Ausweise. — 21. Statthaltereierlaß v. 19. Nov. 1890, Z. 68.578, betr. die Verständigung dieser Behörde von allen Straferekenntnissen wegen unbefugten Betriebes der Auswanderungsagentie oder von Geschäften für ausländische Schiffahrtsgesellschaften. — II. Gemeinderathesbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 18. Dec. 1890, M. D. Z. 924, betr. die Art der Vormerkung gewisser Acten im Conscriptiionsamte. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 22. Dec. 1890, M. D. Z. 877, betr. die Ausforschung von Parteien im Wege des polizeilichen Central-Meldungsamtes. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß vom 21. Nov. 1890, M. D. Z. 840, betr. die Verständigung des Präsidiums von den im Status der städt. Beamten und Diener eintretenden Todesfällen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. November 1890,

womit die Ministerialverordnung vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140*) außer Kraft gesetzt wird.

(R. G. Bl. vom 25. November 1890, Nr. 200.)

Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des

*) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 169.

Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62)*), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, wird außer Kraft gesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Sarqchem m. p.

Dunajewski m. p.

2.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1890,
betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten
sogenannten „Einklebebilder“.

(R. G. Bl. vom 2. December 1890, Nr. 205.)

Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder“ als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom k. k. Obersten Sanitätsrathе erstatteten Gutachtens die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder, auf welchen der Glasstaub nicht mittelst eines Ueberzuges von Lack derartig fixirt ist, daß er nicht abgerieben werden kann, aus öffentlichen Gesundheitsrückichten zu verbieten.

Caaffe m. p.

3.

Kundmachung des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern
vom 26. November 1890,
betreffend die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wild- und Jagdschäden,
sowie über die in einem Theile Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grund-
zerstückelungen.

(R. G. Bl. vom 11. December 1890, Nr. 209.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. November 1890 geht — in Abänderung der Kundmachung vom 14. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 22) — die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wildschäden von dem Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium über.

Dem Wirkungskreise des letzteren wird auf Grund derselben Allerhöchsten Entschließung auch die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Jagdschäden, soferne über diese nach den Gesetzen im Verwaltungswege zu entscheiden ist, ferner — mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 144) — über die in einem Theile Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen zugewiesen.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 5, pag. 148.

4.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December 1890,
betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels
gegen Tuberculose.

(R. G. Bl. vom 11. December 1890, Nr. 212.)

Da das von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberculose nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes ein werthvolles Hilfsmittel zur Diagnose und ärztlichen Behandlung tuberculöser Erkrankungen darstellt, derzeit jedoch noch ein Geheimmittel ist, und durch seine Anwendung zu Heilversuchen unter Umständen sehr heftige und selbst lebensgefährliche Wirkungen auf den menschlichen Organismus erfolgen können, findet das Ministerium des Innern, um das Studium der Wirkungsweise, sowie die rationelle Anwendung dieses Mittels zum Wohle der mit tuberculösen Erkrankungen behafteten Hilfsbedürftigen zu ermöglichen und zu fördern, zugleich aber den in Folge des Gebrauches dieses Mittels möglicherweise eintretenden Gefahren vorzubeugen, bis auf Weiteres nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Der Bezug des obgedachten Heilmittels ist nur aus der von der königlich preussischen Staatsverwaltung autorisirten Erzeugungs- und Versandtstätte und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medicinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Aerzten gestattet.

Im Falle nachgewiesenen Mißbrauches der Befugniß zum Bezuge und zur Anwendung dieses Mittels kann dieselbe von der politischen Landesbehörde unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern entzogen werden.

2. Die Anwendung des Heilmittels am Menschen darf nur unter der Voraussetzung der zuverlässigen Provenienz und der auch in der nothwendigen Verdünnung unverdorbenen Beschaffenheit desselben, sowie unter allen durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Vorsichten stattfinden.

Die ambulatorische Behandlung von Kranken mit diesem Mittel ohne gesicherte ärztliche Ueberwachung derselben zum Zwecke der eventuell nothwendigen ärztlichen Hilfeleistung während des nach Einführung des Mittels in den Körper eintretenden Reactionsstadiums ist verboten.

3. Alle Aerzte sind verpflichtet, über die Behandlung von Kranken mit diesem Heilmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung der politischen Behörde sachliche Auskünfte zu geben, sowie sich hinsichtlich der Provenienz des angewendeten Heilmittels auszuweisen.

4. Jene Aerzte, welche nicht als klinische Vorstände von Heilanstalten an medicinischen Facultäten, oder als Abtheilungsvorstände in den der Staats- oder Landesverwaltung unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten bestellt sind, sind gehalten, die Inangriffnahme der Krankenbehandlung unter Anwendung dieses Heilmittels der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen.

5. Von jedem Todesfalle, welcher nach Anwendung des Heilmittels im Reactionsstadium oder in Folge desselben stattfindet, hat der verantwortliche Arzt — in Heilanstalten durch Vermittlung der Direction derselben — der politischen Behörde unter genauer Angabe aller in Betracht kommenden Umstände ungesäumt die besondere Anzeige zu erstatten.

6. Der politischen Behörde obliegt es, wahrgenommene Mißbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Gebahrung mit dem Heilmittel abzustellen, die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und in Uebertretungsfällen nach den einschlägigen gesetzlichen

Bestimmungen, beziehungsweise nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (N. G. Bl. Nr. 198) vorzugehen.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

5.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December 1890,
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1891.**

(N. G. Bl. vom 18. December 1890, Nr. 215.)

Am 1. Jänner 1891 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1891 zur österreichischen Pharmacopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1891 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (N. G. Bl. Nr. 191), betreffend die österreichische Arzneitaxe*), bleibt in Wirksamkeit mit Ausnahme der Bestimmung des §. 13, welcher zu lauten hat:

Für Aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausschluß des Falles, daß dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, Ein Kreuzer angerechnet werden.

Caaffe m. p.

6.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 11. December 1890,
betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Postmarken und der sonstigen Postwerthzeichen der Emission vom Jahre 1883.**

(N. G. Bl. vom 18. December 1890, Nr. 217.)

In theilweiser Abänderung der Verordnung vom 27. Juli 1890 (N. G. Bl. Nr. 133)**) wird die Gültigkeitsdauer der Postmarken der Emission 1883, sowie der sonstigen mit eingepprägten Marken dieser Emission versehenen Postwerthzeichen bis einschließlich 30. Juni 1891 verlängert und der Termin zum Umtausche der zu dieser Zeit allenfalls noch im Privatbesitze befindlichen Postmarken und sonstigen Postwerthzeichen der Emission 1883 gegen neue Postmarken und sonstige Postwerthzeichen bis zum 30. September 1891 erstreckt.

Barquehem m. p.

*) Siehe N. G. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 7.

***) Siehe N. G. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 209.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 201 Verordnung des Finanzministeriums vom 18. November 1890, womit besondere gestempelte Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit in den Verkehr gesetzt werden.
- " " 202 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1890, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Sekz, Janów, Kopyczynce, Tysmienica, Obertyn, Żurawno, Kalwarja, Debica, Tyczyn, Dukla und Mielnica in Galizien.
- " " 203 Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1890, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur in der Station, respective im Bahnhofe „Budapest-Lipótváros“.
- " " 204 Erlaß des Finanzministeriums vom 26. November 1890, betreffend weitere Bestimmungen über die Führung der Consumabgaberechnung.
- " " 206 Kundmachung des Gesamtministeriums vom 2. December 1890, betreffend die Aufnahme Bulgariens in die Aufzählung der Länder, deren Waaren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben.
- " " 207 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1890, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.
- " " 208 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. November 1890, betreffend die Einbeziehung des k. k. Grenzzollamtes Sanct Margarethen unter die im Anhange der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Bolleingangsamter und die Streichung des k. k. Hauptzollamtes Feldkirch aus der Liste dieser Zollämter.
- " " 210 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. December 1890, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.
- " " 211 Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1890, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Justizverwaltung.
- " " 213 Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 10. December 1890, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden.
- " " 214 Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 12. December 1890, betreffend die Herausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.
- " " 216 Erlaß des Finanzministeriums vom 10. December 1890, betreffend eine Abänderung des §. 1 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888).
- " " 218 Gesetz vom 16. December 1890, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten.

8.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1890, Z. 42.424,
M. Z. 263.889,

betreffend Anordnungen zur Beseitigung von Uebelständen in den Betriebsstätten und Arbeiter-Wohnräumen bei gewerblichen Unternehmungen.

Wie aus den von den k. k. Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889 erstatteten Berichten hervorgeht, lassen die Beschaffenheit und Einrichtung der gewerblichen Werkstätten und der Wohnräume für die Hilfsarbeiter speciell bei den nicht fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen (Kleingewerben) in den meisten Fällen vom Standpunkte der Sicherheit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise vom sanitären Standpunkte sehr viel zu wünschen übrig.

Insbesondere sind es die Lehrlinge, welche von den Kleingewerbsinhabern mit den mangelhaftesten, ja oft geradezu menschenunwürdigen Schlafstellen bedacht werden.

Um diesen Uebelständen mit möglichstem Erfolge begegnen zu können, wird dem Wiener Magistrate aufgetragen, entweder durch eigene zeitweise Revisionen der den Hilfsarbeitern zur Verfügung gestellten Werkstätten und Wohnräume, oder durch Aufforderung der Genossenschaftsvorstellungen nach §. 114, lit. a und b G. D. und der Gemeindeorgane zur Vornahme von derlei Revisionen sich die Kenntniß concreter Fälle von Uebelständen der erwähnten Art zu verschaffen und sohin gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes (§. 74 und 133, lit. a und d der Gewerbeordnung) und je nach Umständen mit der Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen (§. 137 der Gewerbeordnung) vorzugehen.

Die obigen Revisionen werden sich in erster Linie auf Tischlereien, Drechslerereien und dergleichen der gewerksbehördlichen Genehmigung nicht unterliegende Betriebsanlagen zu erstrecken haben.

Was die Werkstätten in den der gewerksbehördlichen Genehmigung unterliegenden Betriebsanlagen anbelangt, wird der Wiener Magistrat aufmerksam gemacht, daß derlei Anlagen nach §. 25 der Gewerbeordnung vor erlangter Genehmigung nicht errichtet und vor Rechtskraft der Genehmigung (nach §. 132, lit. c der Gewerbeordnung) nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, weiters daß es nur den Bestimmungen des §. 30, al. 3 entspricht, die Inbetriebsetzung von der Genehmigung unterworfenen gewerblichen Anlagen, sobald es in gewerkspolizeilicher Hinsicht geboten erscheint, speciell auch von dem klaglosen Ergebnisse der vorher abzuhaltenden Collaudirung der Anlage abhängig zu machen.

9.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1890, Z. 43.320,
M. Z. 268.309,

betreffend das Verbot des Verkaufes und Vertriebes des Professor White'schen amerikanischen Haarwassers.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund eines Gutachtens des obersten Sanitätsrathes mit dem Erlasse vom 30. Juni l. J., Z. 4955, den Verkauf und Vertrieb des sogenannten „amerikanischen Haarwassers von Professor White“ wegen nachgewiesenen

Gehaltes an Blei in Gemäßheit des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, als gesundheitschädlich verboten.

Der Magistrat wird demnach aufgefordert, von diesem Verbote die derartige Artikel in Vertrieb oder Gebrauch setzenden Geschäftstreibenden zu verständigen und die Befolgung dieses Verbotes genauestens zu überwachen.

10.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. August 1890, Z. 46.964,
M. Z. 291.589,**

betreffend die aichämliche Behandlung der im Ländergebiete der ungarischen Krone geachten, zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier und Spirit auf das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung zum Rücktransporte übergehenden Fässer.

Die im Ländergebiete der ungarischen Krone geachten Fässer zum Zwecke der Füllung mit Bier, Wein und Spirit sind den geachten inländischen Fässern gleichzuhalten.

Im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 126*), unterliegen die im Ländergebiete der ungarischen Krone geachten, beziehungsweise nachgeachten Fässer, welche zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier oder Spirit auf das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung des Rücktransportes nach geschehener Füllung übergehen, auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn und unter der Bedingung der Reciprocität der gleichen Behandlung, wie die im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872**), und der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 30***), geachten, beziehungsweise nachgeachten inländischen Fässer.

Da die in vorstehender Gesetzesstelle als Voraussetzung angeführte Reciprocität durch den ungarischen Gesetzartikel VIII 1890, welcher am 1. Juli 1890 in's Leben getreten ist, gesetzlich gesichert erscheint, werden die Gemeinden, sowie alle Organe, die es betrifft, auf das In's-Leben-Treten der citirten gesetzlichen Bestimmung mit der Weisung aufmerksam gemacht, dem in Rede stehenden Verkehre der im Ländergebiete der ungarischen Krone vorschriftsmäßig geachten, beziehungsweise nachgeachten Fässer keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, wobei bemerkt wird, daß der königl. ungarische Faßaichstempel aus der ungarischen Krone und der darunter gesetzten Nummer des Aichamtes besteht, welche Nummern für das ganze Gebiet der ungarischen Krone fortlaufen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 213.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1872, Nr. 3, pag. 51.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 3, pag. 96.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1890, Z. 56.387,
M. Z. 357.950,

betreffend die Frage der Berechtigung der verschiedenen Baugewerbetreibenden, dann der Tischler, Tapezierer, Spengler, Hafner, Schmiede, Messerschmiede, Eisenhändler und Trödler zur Uebernahme, beziehungsweise Herstellung von in das Schlossergewerbe einschlagenden Arbeiten.

Das Executiv-Comité des II. allgem. österr. Schlossertages hat auf Grund der am 21. und 22. Mai 1888 in Wien gefaßten Beschlüsse eine Petition um Feststellung des Gewerbeumfangs der Schlosser gegenüber anderen Gewerben an das hohe Ministerium des Innern gerichtet und nach eingehender Besprechung der Beschwerdemomente, welche in vermeintlichen Uebergriffen seitens der Inhaber der in Frage stehenden Gewerbe gipfeln, die nachstehenden Willen gestellt:

1. Ein Bauunternehmer, Bau- oder Maurermeister, welcher auf fremde Rechnung baut oder Adaptirungen vornimmt, sei nicht berechtigt, Schlosserarbeiten zu übernehmen oder zu vergeben;

2. das Halten von Schlossergehilfen zur Herstellung von Schlosserarbeiten sei den Bauunternehmern, Bau- und Maurermeistern nicht gestattet;

3. den Steinmetzen und sonstigen nicht befugten Personen sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten für Grüste, Gräber u. s. w. nicht gestattet;

4. den Tischlern und Zimmerleuten sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten, sowie das Halten von Schlossergehilfen zur Herstellung genannter Arbeiten zu untersagen;

5. den Tapezieren sei die Uebernahme von Schlosserarbeiten nicht zu gestatten;

6. den Spenglern sei es nicht erlaubt, Gitter für Dachfirste, Blitzableiter, Dfenröhren, überhaupt Arbeiten in Schwarzblech, sowie Schlosserarbeiten zu übernehmen;

7. die Hafner sollen zur Uebernahme oder Herstellung der Eisenbestandtheile zu Sparherden nicht berechtigt sein;

8. die Schmiede seien nicht berechtigt, Schließen, Klammern, Schrauben oder andere zu einem Baue gehörige Bestandtheile anzufertigen, oder überhaupt Schlosserarbeiten zu übernehmen, desgleichen Schlossergehilfen zu halten. Nur an jenen Orten, wo kein Schlosser sich befindet, oder derselbe obige Artikel nicht schmieden will, soll dieses Recht dem Schmiede eingeräumt werden.

Der Wagenschmied soll ausschließlich berechtigt sein, die Luxuswägen, soweit als Eisen- oder Stahlbestandtheile (Federn) zu denselben nöthig sind, vollständig auszuführen, und soll dies Recht dem Schmiede entzogen werden.

9. Den Trödlern soll es untersagt werden andere als gebrauchte Gegenstände zu verkaufen.

Es sei ihnen zu untersagen, neue Herstellungen zu übernehmen oder Reparaturen auszuführen, desgleichen soll den Händlern mit alten Baumaterialien das Halten von Schlossergehilfen zum Repariren, Anschlagen und Umändern alter Thüren und Fenster unbedingt verboten werden.

Auch sei Trödlern, Messerschmieden unbedingt zu untersagen, Waagen und Gewichte zu verkaufen, oder zur Reparatur zu übernehmen, sowie das Hausfren mit Waagen und Gewichten verboten sein soll.

Den Kaufleuten (Eisenhändlern) sei es untersagt, durch ihre Hausknechte oder überhaupt durch Andere als Schlossermeister Eisenwaaren erzeugen zu lassen, oder sonstige Gegenstände

mit ihrer Firma zu versehen, es sei denn, daß die Firma des Erzeugers gleichfalls angebracht werde.

Das hohe Ministerium des Innern ist im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium der Anschauung, daß die vorliegende Petition umsoweniger einen genügenden Anlaß zu einer normativen Entscheidung im angeregten Sinne bietet, als es im Hinblick auf die große Verschiedenheit der localen Verhältnisse weder im Interesse der Gewerbetreibenden noch des auf dieselben angewiesenen Publicums liegt, die Befugnisse der einzelnen in Frage kommenden Gewerbe haarscharf von einander abzugrenzen; die genannten hohen Ministerien glauben vielmehr, die Entscheidung über die vorliegenden Beschwerdepunkte im Sinne des §. 36, al. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in concreten Fällen in erster Reihe den politischen Landesbehörden überlassen zu sollen.

Mit Rücksicht jedoch auf die principielle Wichtigkeit und Tragweite der vom II. allgem. österr. Schloßfertage beschlossenen Begehren hat sich das hohe k. k. Ministerium des Inneren nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium veranlaßt gefunden, behufs Erzielung einer gleichmäßigen Anschauung mit dem Erlasse vom 7. September 1890, Z. 13.501, den politischen Landesstellen hinsichtlich der einzelnen Petita nachstehende Directiven zu ertheilen:

ad 1. Wird es nicht angehen, den Bauunternehmern, Bau- und Maurermeistern die Berechtigung im Allgemeinen abzuspochen, sämtliche zur Fertigstellung eines Hauses gehörigen Arbeiten vom Bauherrn zu übernehmen.

ad 2. Was hingegen die Ausführung der betreffenden Arbeiten anbelangt, ist zwischen Bauunternehmern einer- und Bau- oder Maurermeistern andererseits ein Unterschied insoferne zu machen, als Bauunternehmer alle Arbeiten durch berechtigte Gewerbsleute ausführen zu lassen haben, während Bau- oder Maurermeister die zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse (d. i. des Rohbaues) erforderlichen Arbeiten auch insoferne sie in das Schlossergewerbe einschlagen (z. B. das Vernieten von eisernen Trägern) durch ihre eigenen Hilfsarbeiter oder durch von ihnen aufgenommenen Schlossergehilfen herstellen zu lassen, berechtigt sind.

ad 3. Die Berechtigung der Steinmeze zur Uebernahme aller zur completen Ausschmückung eines Grabes oder einer Gruft gehörigen Ornamenten wurde bereits mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. April 1889, Z. 6764 (intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 3. Mai 1889, Z. 26.431)*) anerkannt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß Steinmeze zur Herstellung des Zubehöres zu ihren Erzeugnissen nur insoferne für befugt erkannt werden, als dasselbe aus Stein besteht, woraus folgt, daß sie die zur übernommenen Lieferung gehörigen Eisenarbeiten durch hiezu berechtigte Gewerbsinhaber (Schlosser u. s. w.) ausführen zu lassen haben.

ad 4—8. Derselbe Grundsatz gilt auch gegenüber den in den Punkten 4 inclusive 8 gestellten Petiten.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß die darin aufgezählten Gewerbsleute zur Uebernahme completer Lieferungen von in ihr Fach einschlagenden Arbeiten befugt sind.

Was die Ausführung der zur übernommenen Gesamtarbeit gehörigen Schlosserarbeiten betrifft, so wird der übernehmende Gewerbsmann sich befugter Schlossermeister wenigstens insofern bedienen müssen, als es sich nicht um Vollendungsarbeiten handelt, deren Herstellung er auch durch seine eigenen Hilfsarbeiter, oder durch aufgenommene Schlossergehilfen bewerkstelligen darf.

ad 9. Was endlich die in der Petition hervorgehobenen Uebergriffe der Trödler, Eisenhändler und Messerschmiede betrifft, so steht es außer Zweifel, daß weder Trödler noch

*) Siehe M. V. Bl. ex 1889, Nr. 7, pag. 214.

Eisenhändler gekaufte Eisenwaaren selbst oder durch gedungene Arbeiter, insbesondere Schlosser-gehilfen repariren dürfen oder repariren zu lassen befugt sind, während andererseits auch keine gesetzliche Handhabe geboten ist, um den Eisenhändlern den Verkauf von, sei es auch über ihre Bestellung, jedoch durch befugte Schlossermeister angefertigten Schlosserartikeln oder die Anbringung ihrer Firma an feuerfesten Cassen und anderen Erzeugnissen zu verbieten.

Hievon werden die Gewerbsbehörden zur Kenntnißnahme und eventuellen Darnachachtung verständigt.

12.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. October 1890, Z. 14.742,
M. Z. 404.979,

betreffend die Evidenthaltung der in die k. k. Finanzwache aufgenommenen Stellungspflichtigen und der in derselben dienenden nicht activen Personen des Mannschafsstandes.

Auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. Bl., wird über Ersuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. April 1890, Z. 4471/814 II a in theilweiser Abänderung des h. o. Erlasses vom 25. April 1872, Z. 10.083 (Bz. Bl. Nr. 15 ex 1872) Nachstehendes verfügt:

Nachdem die Bestimmungen des §. 108 der im Punkte 1 des vorbezogenen Erlasses angeführten Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in ihrer Wesenheit im §. 110 d der Wehrvorschriften I. Theil aufgenommen sind, so hat in Zukunft die Aufnahmebehörde bei den im Wege der zuständigen politischen Behörde zu pflegenden Erhebungen sich auf den genannten Paragraphen der Wehrvorschriften zu berufen.

Da ferner kraft der Bestimmung des §. 7 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. Bl., die Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr nunmehr am 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet, so sind von nun an in das mit Ablauf des Monats Jänner eines jeden Jahres den politischen Behörden mitzutheilende Verzeichniß über die im abgelaufenen Kalenderjahre in die Finanzwache aufgenommenen Individuen diejenigen Finanzwachangestellten aufzunehmen, welche in diesem Kalenderjahre das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einberufungskarten für die in der Finanzwache dienenden nicht activen Personen des Mannschafsstandes werden in Zukunft im Sinne des §. 53 : 1 der Evidenzvorschrift für das k. und k. Heer und die k. und k. Kriegsmarine I. Theil, beziehungsweise der Evidenzvorschrift für die k. k. Landwehr I. Theil von den evidenzzuständigen Bezirksbehörden, beziehungsweise Landwehr-Evidenthaltungen an die betreffende Finanzbehörde übersendet werden.

13.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. October 1890, Z. 60.462,
M. Z. 386.726,

betreffend die Berechtigung der Modisten zur Führung der Geschäftsbezeichnung „Modes“.

Die k. k. Statthalterei findet, dem Recurse der A. H., Modistin in Wien, gegen den d. ä. Bescheid vom 27. Juni 1890, Z. 128.091, mit welchem der Genannten aufgetragen wurde, die in ihrem Geschäftsschild angebrachte Bezeichnung „Modes“ zu beseitigen und sich

einer anderen entsprechenden äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte zu bedienen, Folge zu geben und den angefochtenen Auftrag zu beheben, weil die beanständete Bezeichnung als für Damenputzartikel ortsüblich und auch den Artikel der Damenhüte in sich begreifend, dafür nicht als unpassend anzusehen ist, beziehungsweise weil die Thatsache allein, daß unter dem Ausdrücke „Modes“ auch noch andere nicht in die Gewerbsbefugnisse einer Modistin fallende Artikel zu verstehen sind.

Die Berechtigung zum Gebrauche dieser Bezeichnung in einem engeren Sinne umso weniger ausschließen kann, als ja eine Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Bezeichnung ihrer Betriebsstätten in einer mit dem Wortlaute des Gewerbescheines oder der Concession „congruenten“ Weise gesetzlich nicht normirt erscheint.

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1890, Z. 59.402,
M. Z. 385.051,**

betreffend das in Griechenland bestehende Verbot des Vertriebes fremder Lose.

Nach einer Mittheilung der k. und k. Gesandtschaft in Athen an das k. und k. Ministerium des Aeußeren sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß aus Oesterreich-Ungarn von Corporationen und Ausstellungscommissionen Lose zum Verkaufe an in Griechenland etablirte Firmen übersendet wurden, diese Lose aber auf Kosten und Gefahr der Absender zurückgeschickt werden mußten, weil in Griechenland der Vertrieb fremder Lose nach dem griechischen Losgesetze vom 30. December 1887 verboten und mit Geldstrafen von 50 bis 300 Drachmen und Beschlagnahme der Lose bedroht ist.

Der Magistrat wird hievon in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. September 1890, Z. 39.477, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, beim Stattfinden von Ausstellungen, mit welchen eine Lotterie verbunden ist, im dortigen Gebiete die betreffende Ausstellungscommission von dem Vorstehenden speciell zu verständigen.

Die Einschaltung einer entsprechenden Notiz in die Wiener Zeitung erfolgt durch das hohe k. k. Finanzministerium.

15.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. October 1890, Z. 70.910,
M. Z. 388.307,**

betreffend die Volksbibliotheken und Freilesehallen.

Wie dem Wiener Magistrate aus der mit der k. k. Polizeidirection geführten Amtscorrespondenz (Z. 128.334 vom Jahre 1889) bereits bekannt ist, hat die Corporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien unterm 28. Februar 1889 eine Denkschrift über die Nothlage der Leihbibliotheken in Wien vorgelegt, in welcher die Regierung um Abhilfe gegen die die Existenz dieser Bibliotheken gefährdende Concurrnz der von mehreren Vereinen im Wiener Polizeirayon errichteten Volksbibliotheken und Freilesehallen gebeten wird.

Hierüber ist der genannten Corporation unter Rückschuß der mitfolgenden Beilagen ihrer Eingabe zu eröffnen, daß die Errichtung und Erhaltung von Bibliotheken und Lesehallen im Allgemeinen nicht als ein der freien Vereinsbildung entzogener Zweck angesehen werden kann, und daß solchen von Vereinen errichteten Bibliotheken und Lesehallen — sei es, daß nach den betreffenden Satzungen deren Benützung bloß den Vereinsmitgliedern eingeräumt, oder aber aus humanitären Zweckgründen der Bevölkerung unentgeltlich überlassen sein soll — bei dem Abgange eines mit der Institution verbundenen Erwerbzweckes die Eigenschaft eines gewerbsmäßigen Betriebes nicht zukommt.

Auch kann es Vereinen, welche nach den Statuten berechtigt sind, eine Bibliothek zu halten, im Hinblick auf die allgemein bestehenden Einrichtungen nicht verwehrt werden, auch Bücher über die Gasse zu verleihen, wenn in den Statuten nicht ausdrücklich das Gegentheil enthalten ist.

Es kann sich sohin nur darum handeln, daß die Vereine die statutenmäßigen Bestimmungen und insbesondere die in den eigenen Statuten etwa begründeten Schranken für die Errichtung oder Betriebsart ihrer Bibliotheken oder Lesehallen auf das Genaueste einhalten.

In dieser Beziehung hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß der erwähnten Eingabe der k. k. Polizeidirection in Wien die strenge Ueberwachung der Vereine aufgetragen. Uebrigens wird erwähnt, daß bei Errichtung von Volksbibliotheken und Freilesehallen auch eine Reihe polizeilicher Vorschriften rücksichtlich des Locales und der sonstigen Betriebseinrichtungen erlassen zu werden pflegt, welchen Anordnungen sich die Proponenten zu fügen haben und deren Befolgung von der Polizeibehörde gleichfalls zu überwachen ist.

16.

**Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 23. October 1890, Z. 132,
M. Z. 399.412,**

betreffend die Verpflichtung des Landes zum vollen Erfasse der Armenverpflegskosten an die Gemeinde für die der letzteren nach §. 27 des Heimatgesetzes als heimatlos zugewiesenen Individuen.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 23. October 1890 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren, als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;

Stimmführer: Constantin Fürst Czartoryski, Dr. Adolf Exner, Dr. Vincenz Ritter von Haslmayr-Graßegg, Dr. Anton Haslwanger, Dr. Anton Freiherr von Hye-Glunek, Dr. Friedrich Maassen, Thaddäus Freiherr von Merkl, Dr. Anton Rintelem, Dr. Josef Suppan, Heinrich Wägerer;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann;

über die von der Stadtgemeinde Wien in Vertretung ihres Armeninstitutes (des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes) durch den Advocaten Dr. Oscar Schmitt sub per 12. Juni 1890, Nr. 71/R. G., bei dem Reichsgerichte eingebrachte Klage wider den n. ö. Landesauschuß in Vertretung des Landesarmenverbandes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit der Bitte um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes: „Der Landesarmenverband für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sei schuldig, der Stadtgemeinde Wien in Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes binnen 14 Tagen bei Vermeidung der

Execution den Betrag von 966 fl. 16 kr. als restliche Vergütung für Armenverpflegung nachbenannter der Gemeinde Wien nach §. 19, Z. 3, des Heimatgesetzes zugewiesenen Personen, und zwar:

der Sophie Gremling	für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis 31. December 1887
des Rudolf Müller	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
der Theresia Ehrlich	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
des Ferd. Ziegler	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
des Josef Diebold	" " " " 30. April 1886 " 6. " 1886

sammt 5 Procent Verzugszinsen vom Tage der Zustellung dieser Klage zu bezahlen und die Kosten des Verfahrens vor dem hohen k. k. Reichsgerichte zu ersetzen", — — — nach Anhörung des Herrn Dr. Oscar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, als Vertreter der Stadtgemeinde Wien, und des Herrn Dr. Georg Granitsch, Mitglied des n. ö. Landesauschusses, als Vertreter des letzteren, und nachdem der Vertreter der klagenden Stadtgemeinde bei der mündlichen Verhandlung das Klagebegehren von 966 fl. 16 kr. auf 949 fl. 58 kr. reducirt hat, zu Recht erkannt:

„Der n. ö. Landesauschuß in Vertretung des Landesarmenverbandes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und beziehungsweise des n. ö. Landesfondes ist schuldig der Stadtgemeinde Wien in Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution den Betrag von 949 fl. 58 kr. als restliche Vergütung für Armenverpflegung nachbenannter, der Gemeinde Wien nach §. 19, Z. 3, des Heimatgesetzes zugewiesenen Personen, und zwar:

a) der Sophie Gremling	für die Zeit vom 1. Jänner 1886 bis 31. December 1887
b) des Rudolf Müller	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
c) der Theresia Ehrlich	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
d) des Ferd. Ziegler	" " " " 1. " 1886 " 31. " 1887
e) des Josef Diebold	" " " " 30. April 1886 " 6. " 1886

sammt 5 Procent Verzugszinsen vom Tage der Zustellung dieser Klage zu bezahlen.“

G r ü n d e :

Es wurde vom geklagten Theile nicht bestritten, daß der in Anspruch genommene Ersatzbetrag den Aufwand für solche Personen betreffe, welche nach §. 19, Z. 3, des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, der Gemeinde Wien als heimatlos zugewiesen wurden, für welche derselben nach §. 22 die Armenversorgung obliegt, wofür ihr aber auch nach §. 27 der Ersatz aus Landesmitteln gebührt.

Es ist somit durch ein Reichsgesetz angeordnet, daß der wirklich gemachte und den Verhältnissen entsprechende Aufwand für den Unterhalt dieser Personen der Gemeinde Wien vom Lande Niederösterreich zu vergüten sei, und diese dem Lande auferlegte Verpflichtung hätte wieder nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben oder eingeschränkt werden können.

Dem entgegen beruft sich der geklagte Landesauschuß auf §. 2 des n. ö. Landesgesetzes vom 1. Februar 1885, R. G. Bl. Nr. 24, nach dessen letztem Absätze es ihm zustehe, die Höhe der Vergütung zu bestimmen.

Diese Bestimmung enthebt jedoch keineswegs den n. ö. Landesfond von der ihm durch das Heimatgesetz auferlegten Verpflichtung, den für die Eingangs bezeichneten Personen gemachten Aufwand der Gemeinde Wien voll zu ersetzen. Dem durch dieses Landesgesetz in das Leben gerufenen Landesarmenverbande und Landesarmenfonde wurde im §. 2, Z. 1, lit. a, auch die Vergütung der Auslagen für jene Personen übertragen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde nach §. 19, Z. 3, des Heimatgesetzes zugewiesen werden, wobei der den vollen Ersatz aus Landesmitteln normirende §. 27 des Heimatgesetzes ausdrücklich citirt wird.

Wenn daher der im letzten Absätze des §. 2 gemachte Vorbehalt vom Landesaussschusse auch auf die nach §. 27 des Heimatgesetzes zu vergütenden Auslagen angewendet werden will, so kann selber nur die Bedeutung haben, daß zwar der Landesaussschuß aus was immer für Gründen verfügen kann, daß nur ein Theil davon aus dem Landesarmenfonde zu bestreiten sei, daß er aber dann gleichzeitig für die Zahlung des hiedurch nicht gedeckten Restes jener Auslagen aus anderen Landesmitteln Sorge tragen muß, weil durch die Verfügung einer bloßen Theilzahlung aus dem Landesarmenfonde das Land von der ihm nach §. 27 des Heimatgesetzes obliegenden Verpflichtung der vollen Ersatzleistung nicht befreit werden kann.

Da hienach die bestrittene Verpflichtung des Landes Niederösterreich gegenüber der Gemeinde Wien zu Recht besteht, war dem Klagebegehren stattzugeben, wenn auch dasselbe gegen den Landesaussschuß als Vertreter des Landesarmenverbandes und nicht zugleich auch als Verwalter der n. ö. Landesmittel stylisirt worden ist.

Was weiters die Höhe des in Anspruch genommenen Ersatzbetrages anbelangt, bezüglich welcher dem verpflichteten Theile allerdings stets die Prüfung der Angemessenheit vorbehalten bleibt, so wurde von den dagegen in der Gegenschrist und bei der mündlichen Verhandlung durch den geklagten Theil geltend gemachten Einwendungen seitens des Klägers den die „Vitalitäten“, dann die „Pfründner- und Material-Transportauslagen“ betreffenden — Rechnung getragen und hienach der Klageanspruch um den darauf entfallenden Betrag von 16 fl. 58 kr. reducirt.

Die weitere Einwendung in Betreff der Anrechnung der Miethwerthe konnte das Reichsgericht nicht als begründet anerkennen, da die Wohnung zweifellos zum Unterhalte gehört, der Ersatz dafür also angesprochen werden kann, und der darauf entfallende Betrag von circa 6½ fr. per Kopf und Tag mit Rücksicht auf die Localverhältnisse nicht überspannt ist.

Die außerdem noch erhobene Einwendung, daß auch Auslagen für Umbauten in die Berechnungsbasis mit einbezogen worden seien, wurde vom klägerischen Vertreter bei der mündlichen Verhandlung als unrichtig erklärt, und es ist auch durch die Klagsallegat O und P constatirt, daß jene Annahme auf einem Irrthume beruhe, da keine Auslagen für Umbauten, sondern nur die Kosten für die Erhaltung der Gebäude in die Rechnung einbezogen wurden.

Hienach mußte unter Berücksichtigung der vorerwähnten Reducirung auf die Bezahlung des Betrages per 949 fl. 58 kr. sammt Verzugszinsen hievon umsomehr erkannt werden, als seitens des Geklagten bei der mündlichen Verhandlung erklärt wurde, daß er auf die Höhe der Ziffer wenig Gewicht lege, und als auch thatsächlich die hienach resultirenden Unterhaltskosten von circa 55 fr. per Kopf und Tag als angemessen erscheinen.

Ueber Proceßkosten wurde kein Erkenntniß gefällt, da der Herr Vertreter der klagenden Gemeinde den Anspruch auf den Ersatz derselben bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte zurückgezogen hat.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. November 1890, Z. 68.412, betreffend die Ergänzung der Vorschriften für die Verwendung der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat im Nachhange zu den Erlässen vom 14. Mai und 2. October 1885, Z. Z. 35.351 ex 1884 und 24.787 ex 1885, dann vom 28. Juni 1889, Z. 25.900 (intim. unter dem 25. Mai und 10. October 1885, Statth.=Z. 25.300*) und 49.273, dann unter dem 10. Juli 1889, Statth.=Z. 40.151**) anlässlich neuerlich in

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 6, pag. 196.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 9, pag. 264.

Anregung gebrachter Fragen, betreffend die Verwendung von auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. October 1890, Z. 35.169, Nachstehendes anher eröffnet:

Strafgelder, welche wegen Uebertretungen der Gewerbeordnung von Gewerbsinhabern eingehoben werden, die weder einer genossenschaftlichen noch einer Bezirkskrankencasse, wohl aber einer Vereinskrankencasse angehören, haben in die Vereinskrankencasse zu fließen, wenn die straffällige Gewerbsinhaber Mitglieder einer Genossenschaft sind, welche corporativ der Vereinskrankencasse beigetreten ist, und daher die Hälfte der Versicherungsprämien der Gehilfen zahlen.

Dagegen haben in dem Falle, wenn der straffällige Gewerbsinhaber keiner Genossenschaft angehört und dessen Arbeiter bei einer Vereinskrankencasse versichert sind, die Strafgelder in den Armenfond des Ortes zu fließen, wo die Uebertretung begangen worden ist, weil der Straffällige zur Vereinskrankencasse in diesem Falle nicht beitragspflichtig ist, und somit die Voraussetzung des §. 151 der Gewerbeordnung nicht eintritt.

Ebenso haben die Strafgelder in den Armenfond des Ortes zu fließen, wo die Uebertretung begangen worden ist, wenn der Straffällige ein Unternehmer ist, welcher eine Betriebskrankencasse gegründet hat, weil §. 151 der Gewerbeordnung nur von den Cassen des §. 128 (jetzt §. 121) und nicht auch von jenen des §. 85 (jetzt §. 89) spricht, und weil nach §. 47, Z. 7 und 8 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) die Strafgelder sonst gegebenen Falles dem Unternehmer zu Gute kämen, was der humanitären Tendenz des erwähnten §. 151 nicht entsprechen würde.

Von Seite einer Gewerbsbehörde wurde der Antrag gestellt, die bisherigen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder in der Richtung zu ändern, daß Strafgelder, im Falle der straffällige Gewerbsinhaber ausschließlich Lehrlinge beschäftigt, überhaupt, wenn er aber auch Gehilfen hält, dann in die Lehrlingskrankencasse zu fließen haben, wenn es sich um Uebertretungen handelt, welche das Lehrlingswesen betreffen, während es in allen übrigen Fällen bei der bisherigen Praxis zu verbleiben habe.

Mit Bezug hierauf hat das hohe k. k. Handelsministerium bemerkt, daß diesem Antrage keine Folge gegeben werden könne, weil die Lehrlingskrankencassen von den Mitgliedern der Genossenschaft, welche Lehrlinge beschäftigen, allein erhalten werden, und es daher dem Zwecke der Strafe nicht entsprechen würde, die den Gewerbsinhabern auferlegten Strafen den von ihnen selbst dotirten Cassen zuzuwenden.

Mit Rücksicht auf die weiter gestellte Frage nach der Verwendung von Strafgeldern, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung von Hilfsarbeitern eingehoben werden, die zu genossenschaftlichen, zu Bezirks-, Vereins- oder Betriebskrankencassen beitragspflichtig sind, hat das genannte hohe Ministerium Nachstehendes eröffnet:

Gemäß §. 135 der Gewerbeordnung sind in der Regel gegen selbständige Gewerbsinhaber Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen.

Im Falle nun auch gegen Gehilfen und Lehrlinge Geldstrafen verhängt werden, haben die bezüglich der Verwendung der über Gewerbsinhaber verhängten Geldstrafen bestehenden Vorschriften auch auf die Hilfsarbeiter Anwendung zu finden, weil der hier maßgebende §. 151 der Gewerbeordnung von „Straffälligen“ im Allgemeinen spricht, welche nach §. 135 des citirten Gesetzes ebenso Gewerbsinhaber als auch Gehilfen oder Lehrlinge sein können und daher für eine verschiedene Behandlung der über Gewerbsinhaber und über Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen die gesetzliche Begründung fehlt.

Es gilt daher von den über straffällige Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen, wenn diese Hilfsarbeiter einer genossenschaftlichen oder Bezirkskrankencasse, oder wenn sie endlich einer Vereinskrankencasse angehören, welcher die Genossenschaft, deren Angehörige sie sind, corporativ

beigetreten ist, dasselbe, was in den analogen Fällen betreffs der über straffällige Gewerbsinhaber verhängten Geldstrafen vorgeschrieben ist, d. h. diese Geldstrafen haben in die genossenschaftliche Krankencasse, resp. in die Bezirkskrankencasse oder Vereinskrankencasse zu fließen.

Ebenso haben übereinstimmend mit den diesbezüglich für straffällige Gewerbsinhaber geltenden Vorschriften, die über straffällige Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen, wenn der Hilfsarbeiter einer Betriebskrankencasse angehört, oder wenn er, keiner Genossenschaft angehörig, bei einer Vereinskrankencasse versichert ist, in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zu fließen, und zwar in dem ersteren Falle aus den gleichen Gründen, wie selbe oben für den Fall maßgebend erklärt wurden, wenn der Straffällige ein Unternehmer ist, welcher eine Betriebskrankencasse gegründet hat, in dem letzteren Falle, weil es sich hier um den freiwilligen Beitritt zu einer Vereinskrankencasse handelt und somit hier von einer Beitragspflicht im Sinne des §. 151 der Gewerbeordnung keine Rede sein kann.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt mit Beziehung auf den Bericht vom 14. April 1890, Z. 92.487.

18.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1890, Z. 46, ausgesprochen, daß die auf Grund des §. 28, 2a, der in Ausführung des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, erlassenen Wehrvorschriften II. Theil, und des §. 3a der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889, Z. 1311, R. G. Bl. Nr. 125*), den Studirenden zum Behufe des Studiums an einer Hochschule seitens der politischen Behörden auszustellenden Zeugnisse über den Umstand, daß dieselben dem Verbande des Heeres (Kriegsmarine oder der Landwehr) nicht angehören, unter die Bestimmung der T. P. 116 a des Gebührengesetzes fallen.

(Note des k. k. Central-Examinations- und Gebührenbemessungsamtes vom 15. September 1890, Z. 45.228, M. Z. 354.441.)

19.

Zur Entscheidung über Recurse gegen die Vorschreibung der Canaleinmündungsgebühren ist für das Gemeindegebiet von Wien nicht die k. k. Statthalterei, sondern der Gemeinderath berufen.

(Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1890, Z. 58.562, M. Z. 356.645.)

20.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1890, Z. 7763, die Bildung einer Meisterkrankencasse der Genossenschaft

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 10, pag. 277.

der Juweliere, Gold- und Silberschmiede auf Grund der vorgelegten Statuten im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, genehmigt und zugleich ausgesprochen, daß die Vereinsleitung verpflichtet ist, nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Wiener Magistrate die in §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, vorgeschriebenen statistischen Ausweise einzusenden.

(Statthaltereis-Erlaß vom 8. November 1890, Z. 64.516, M. Z. 406.517.)

21.

In Zukunft ist in jedem Falle, wo Jemand wegen unbefugten Betriebes einer Auswanderungsagentie oder von Geschäften für eine ausländische Schiffsahrtsgesellschaft vom Magistrate bestraft wird, hievon der k. k. n. ö. Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

(Statthaltereis-Erlaß vom 19. November 1890, Z. 68.578, M. Z. 423.187.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 11. November 1890, Z. 6313, M. Z. 138.204.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß zwischen Zuweisung eines höheren Gehaltes im Wege der graduellen Vorrückung und der Bewilligung von Quinquennalzulagen ein wesentlicher Unterschied besteht, weil erstere stets eine Appertur, letztere aber die Vollstreckung einer gewissen Dienstzeit voraussetzt.

Übrigens hat der Gemeinderath in keinem einzigen Falle die Gleichstellung der Quinquennalzulagen mit der graduellen Vorrückung ausgesprochen. Die Grundsätze für die Bewilligung der graduellen Vorrückung können daher auf die Quinquennalzulagen keine Anwendung finden, es muß vielmehr bei den städt. Ärzten, gleichwie bei den Mittelschulprofessoren die zufriedenstellende Dienstleistung als Bedingung der Bewilligung von Quinquennalzulagen bezeichnet werden.

Vom 18. November 1890, Z. 6365, M. Z. 167.482.

Der zwischen den Häusern Nr. 24 und 26 Porzellangasse und dem Clam-Gallsgarten im IX. Bezirke gelegene Platz wird nach dem jüngst verstorbenen Dichter Eduard von Bauernfeld „Bauernfeld-Platz“ genannt.

Vom 18. November 1890, Z. 2845 ex 1889, M. Z. 257.679.

Nach dem Antrage der IX. Section wird beschlossen, die dermalen geltende Haftzeit für gelieferte Tram- und Dippelbäume bei communalen Bauten nicht zu verlängern, daß jedoch, wenn schon bei Bauten hölzerne Träme vorkommen, dieselben nur zwischen eisernen Trägern Anwendung finden sollen.

Das Stadtbauamt hat bei der Ausführung von Bauten strenge darüber zu wachen, daß die Bauhölzer auf dem Bauplatze selbst sorgsam vor Nässe geschützt, eventuell schon eingebaute und durch Regen angefeuchtete Hölzer — selbst auf die Gefahr einer Verzögerung des Baues — erst nach vollständiger Austrocknung beschüttet werden und daß auch die übrigen Baumaterialien, welche mit dem Bauholze in Verbindung kommen, wie Ziegel, Schutt u. von vorchriftsmäßiger Beschaffenheit sind.

Vom 25. November 1890, Z. 3627, M. Z. 169.211/1890.

In Zukunft ist bezüglich jener alten Häuser, welche vor der Wirksamkeit der Bauordnung vom 23. September 1859 gebaut worden sind, von der Einhebung eines Platzzinses für in die Straße eingelegte Dachwasser-Ableitungsrohre abzugehen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 18. December 1890, M. D. Z. 924,
betreffend eine Geschäftsvereinfachung hinsichtlich der Vormerkung gewisser Acten im
Conscriptionsamte.

Über Antrag der Direction des Conscriptionsamtes und nach Einvernehmung des Referenten des Conscriptions-Departements finde ich mich veranlaßt, im Interesse der Geschäftsvereinfachung folgende Verfügung zu treffen:

Vom 1. Jänner 1891 an sind die in das Conscriptionsamt zur Behandlung kommenden Acten des Magistrats-Departements für Wasserleitungen, des Armen-Departements, des Departements für Einhebung von Verpflegskosten, der Magistratsabtheilung für Localpolizei-Angelegenheiten, des Departements XVIII, des Militärtax-Departements und der Gewerbe-Departements, dann die Decrete über Gassenbenennungen und Häusernumerirungen, die Videatacten, welche die Verleihung der Zuständigkeit und des Bürgerrechtes betreffen, endlich die Anfragen der k. k. Polizeidirection und der Commissariate, welche nicht im langen Wege an das Conscriptionsamt gelangen — nicht mehr in dem Geschäftsprotokolle dieses Amtes einzutragen und zu indicieren, sondern bloß in Vormerkbüchern nach den vorgelegten Mustern C und D einzutragen.

2.

Erlaß des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 22. December 1890, M. D. Z. 877,
betreffend die Regelung der Ausforschung des Wohnortes von Parteien im Wege des
Central-Meldungsamtes der k. k. Polizeidirection.

Im Sinne eines von der k. k. Polizeidirection in Wien gestellten Ansuchens vom 27. Juli d. J., Z. 45.568, sowie einer Intimation der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1890, Z. 47.502, werden bezüglich der Ausforschung des Wohnortes von hier-ämtlichen Parteien im Wege des Central-Meldungsamtes der k. k. Polizeidirection nachfolgende Verfügungen getroffen:

Zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes hierämthlicher Parteien im Wege des Meldungsamtes der k. k. Polizeidirection sind die von letzterer Behörde in Druck gelegten „Anfragezettel“ zu verwenden, von welchen ein Exemplar angeschlossen wird.

Diese Anfragezettel sind in dem betreffenden Bureau oder Amte mit allen nöthigen Daten, soweit dieselben vorhanden sind oder ohne besondere Mühe beschafft werden können, insbesondere auch in der Richtung, ob nur die letzte oder sämmtliche früheren Meldungen bekanntzugeben wären, möglichst genau und deutlich auszufüllen. Der Geschäftszahl des Magistrates ist auch die Nummer des Departements und das Jahr der Exhibirung des bezüglichen Actenstückes beizusetzen. Die von den Hilfsämtern des Magistrates unmittelbar ausgehenden Anfragezettel sind in analoger Weise genau zu bezeichnen.

Die ausgefüllten Anfragezettel sind mittelst Abgabsbuches dem Zustellungsamte zu übergeben, welches die gesammelten Zettel alltäglich, jedoch nicht mittelst Zustellungsbuches an das k. k. Central-Meldungsamt zu senden, die mit der Empfangsbestätigung versehenen Coupons in Verwahrung zu nehmen und an dem der Abgabe folgenden Tage die mit der polizeilichen Auskunft versehenen Anfragezettel gegen Rückstellung der Coupons abzuholen und an die Bureau und Ämter, von welchen sie ausgegangen sind, wieder zuzustellen hat.

Das Conscriptiionsamt, die städtische Hauptcassa und das Steueramt haben die Abgabe der Anfragezettel an das Meldungsamt und die Abholung derselben durch ihr eigenes Personale zu besorgen.

Die Ausfertigung und das Zurücklangen dieser Anfragezettel ist in den Geschäftsprotokollen der Magistrate-Departements nicht einzutragen, sondern auf dem betreffenden Acte kurz anzumerken.

Die Kanzleidirection hat die zum hierämthlichen Gebrauche erforderlichen Blocks mit je 500 Anfragezetteln zum Preise von je 1 fl. 5 kr. beim Ökonome der k. k. Polizeidirection anzukaufen, nach Bedarf an die Bureau und Ämter abzugeben und stets einen entsprechenden Vorrath bereitzuhalten.

Die zum Ankaufe der Blocks erforderlichen Geldbeträge hat die Kanzleidirection gegen von dem Herrn Magistrate-Director oder Herrn Magistrate-Vicedirector zu vidierende Quittung bei der städt. Hauptcassa zu beheben.

Im Sinne der Zuschrift der k. k. Polizeidirection sind in jenen Fällen, in welchen die seitens des Central-Meldungsamtes bekanntgegebenen Meldungsdaten zur Ermittlung des Gesuchten nicht ausreichen, dieser vielmehr auf anderem Wege auszuforschen ist, die hierauf Bezug habenden Geschäftsstücke nicht an das Central-Meldungsamt, sondern an die k. k. Polizeidirection zu leiten, weil das Meldungsamt seine Auskünfte lediglich aus dem vorhandenen Meldzettelmateriale schöpft und die Nachforschung nach einer nicht gemeldeten oder im gemeldeten Wohnorte nicht vorfindigen Person Aufgabe anderer Polizeiorgane ist, welche diesfalls ihre Weisungen seitens der k. k. Polizeidirection erhalten. In solchen Fällen können die gegenwärtig im Gebrauche stehenden Notenblanquette verwendet werden, doch sind dieselben nicht an das Meldungsamt, sondern an die k. k. Polizeidirection zu adressieren.

Die magistratischen Hilfsämter, mit Ausnahme des Conscriptiionsamtes und der Kanzlei hinsichtlich der ihnen zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Geschäftsstücke, haben in solchen Fällen die weitere Ausforschung wie bisher im Wege der competenten Magistrate-Departements einzuleiten.

Hievon werden sämmtliche Herren Magistrate-Referenten, die Direction des Conscriptiionsamtes, des Steueramtes, der städtischen Hauptcassa, der Kanzlei und der Herr Leiter des Steuerexecutionsamtes zur Kenntnisaahme und Darnachachtung verständigt.

N^o 046,560	Fragendes Amt: (Stampiglie:)	Z.
/ . 189		des Geschäftsstückes des fragenden Amtes.
Anfrage über die gegenwärtige Wohnung (und die früheren Wohnungen)		
des der		
Charakter, Beschäftigung, Stand, Alter, Geburtsort, Heimat, Vorwohnung und sonstige zur Ermitt- lung dienliche Anhalts- punkte:	
Auskunft des Central- Meldungsamtes: / . 189	Gemeldete Wohnung: (Frühere Wohnungen:) <div style="text-align: right;">/</div> vertatur	
N^o 046,560 eingelangt am:	Fragendes Amt: (Stampiglie:)	abgeholt am:

3.

Zufolge Präsidial-Erlasses vom 17. November 1890, Pr. Z. 710, haben die Personal-Referenten des Magistrates behufs Erzielung einer genauen Evidenz über die in dem Status der städt. Beamten und Diener eintretenden Veränderungen jedesmal, wenn im Status jener Ämter, über welches sie das Personal-Referat führen, ein Todesfall vorkommt, hievon ungefümt eine kurze Anzeige an das Präsidium zu erstatten.

(Magistrats-Directions-Erlass vom 21. November 1890, M. D. Z. 840.)

